

gleiche Einstellung bei dem von ihm beratenen Volksgenossen schaffen hilft.

So stellte sich in den Arbeitsgemeinschaften von Kamerad Ter-Nedden von Stunde zu Stunde klarer und unwiderleglicher heraus:

1. Das Lesen ist für uns eine Arbeit, die unter dem ange-deuteten Gesetz gesehen werden muß;
2. Ziele dieser Arbeit sind das eigene Urteil und der eigene Maßstab, die immer bestimmt werden durch die Natur der Volkhaftigkeit unseres Geistes;
3. eine so verstandene Lesearbeit setzt voraus eine klare Planung, da geistiges Leben ohne Ordnung nicht denkbar ist;
4. diese Planung und Ordnung ist ihrerseits wiederum die Rechtfertigung und die Voraussetzung des von der Reichshule herausgegebenen Leseplanes: »Das mußt du lesen«.

Von da ab war es die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften Ter-Neddens, den Leseplan im einzelnen durchzusprechen und in dem, was mit dem Leseplan gewollt wird, verständlich zu machen. Diese Arbeit wurde von Ter-Nedden unter reger Mitarbeit des Kreises aufs gründlichste besorgt, und die äußerst lebendige Art seines Vortrages brachte es mit sich, daß die Freude an der Arbeit, die für jeden gewinnreich war, auch für den, der schon ein gut fundiertes Wissen mitbrachte, von Stunde zu Stunde stärker wurde.

In der letzten Arbeitsgemeinschaft vom Sonnabend, den 10. August, blieb es dann Dr. Langenbacher, der die Woche von Anfang bis zu Ende mitmachte, nur noch übrig, die Frage »Wie lesen?« zu untersuchen und dabei aus dem, was Ter-Nedden erarbeitet hatte, die praktischen Folgerungen zu ziehen. Es ergab sich dabei selbstverständlich Schritt für Schritt eine enge Verührung mit den Arbeitsgemeinschaften Hans Kösters und Ter-Neddens, denn aus der Zusammenfassung ihrer Gedanken erwuchs ganz von selbst die Antwort auf die Frage »Wie lesen?« Ein Lese-rezept kann nicht erwartet werden, denn das Lesen hängt aufs engste zusammen mit der persönlichen Erlebnisweise eines Buches, die bei jedem Menschen verschieden ist. Es handelte sich hier in erster Linie unter Hinweis auf die durch Hans Köster und Ter-Nedden klargemachten Gedankengänge darum, als wichtigste Grundzüge der buchhändlerischen Lesearbeit, deren Ziele wir schon angedeutet haben (Schärfung des Instinkts, Stärkung des Wertgefühls und der Urteilsfähigkeit und Schaffung zuverlässiger Maßstäbe), herauszustellen:

1. Kritisches, aber doch immer wieder unbefangenes Lesen;
2. planvolles und sinnvolles Lesen (die Auswahl des Was bestimmt weitgehend schon das Wie);
3. gründliches Lesen, wobei darauf hingewiesen werden konnte, daß gründlich lesen keineswegs gleichbedeutend zu sein braucht mit langsamem Lesen; auch der schnelle Leser kann gründlich lesen, wenn sein schnelles Lesen nicht zu einem oberflächlichen Lesen entartet.

Zusammenfassend gilt für das »Wie lesen?«: Es sollte von der eigenen Erlebnisweise aus so gelesen werden, daß das eigene Verhältnis zum Buch in der täglichen Arbeit auf den Kunden übertragen werden kann.

Beim Schlußgespräch kam mehrfach zum Ausdruck, daß der Sinn unserer Arbeit durch die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften von Tag zu Tag stärker begriffen wurde, und wenn ein Chef, der mit einem gewissen kritischen Vorbehalt auf die Woche gekommen war,

am Schluß erklärte, daß er nach den Eindrücken dieser Woche künftig auf jede Arbeitswoche mindestens drei seiner Mitarbeiter schicken wolle, so kann der Arbeitserfolg dieser Woche deutlicher nicht gekennzeichnet werden.

Dem großen Arbeitserfolg stand auf der anderen Seite auch eine von Tag zu Tag fester gründende Kameradschaft zur Seite. Das gemeinsame Singen, das unter der Obhut von Kamerad Ter-Nedden stand, hat zu dieser Kameradschaft viel beigetragen. Aber auch der gute Tiroler Wein, dem an einigen Abenden gerne, aber immer mit Maß, zugesprochen wurde, soll nicht ganz unerwähnt bleiben, wenn von der Kameradschaft die Rede ist, denn dieser Wein ist ebenso ein Teil des herrlichen Landes der Ostmark wie die Menschen, die wir dort kennenzulernen Gelegenheit hatten, und wie als einer der prächtigsten von ihnen unser Kamerad Moser, der ansässige Buchhändler, der die ganze Woche unter uns weilte, und der durch seine vorsorglichen Vorbereitungen so viel zum Gelingen der Woche beigetragen hat. An diesem Gelingen haben auch die Dichterlesungen ihren Anteil, die uns von Franz Nabl und Franz Zumler vermittelt wurden. Franz Nabl weilte mit seiner Frau drei Tage unter uns, und der Montag Vormittag, der mit der kleinen Wanderung auf eine bewaldete Anhöhe in der Nachbarschaft, wo dann Franz Nabl mitten im Walde las, einen so herrlichen Auftakt der Woche brachte, wird von keinem von uns vergessen werden. Das Wetter, wenn es sich auch einige Seitensprünge erlaubte, meinte es doch im ganzen recht gut mit uns, sodaß schließlich noch am Freitag die Fahrt auf die Nordkette, die allen zum unvergeßlichen Erlebnis geworden ist, gewagt werden konnte.

Es darf alles in allem gesagt werden: die Kriegsarbeitswoche in Solbad Hall, die unter der Leitung von Hans Köster von vornherein Gutes erwarten ließ, war ein voller Erfolg, als Woche der Arbeit sowohl wie als Woche der Kameradschaft, und wir glauben, daß Karl Heinrich Bischoff von der Reichsschrifttumskammer, der die letzten drei Tage unter uns weilte und an der Arbeit sowohl wie an der Kameradschaft in wirklich schöner Weise teilnahm, über die geleistete Arbeit und über die Pflege des Gemeinschaftsgedankens in unserem Kreise nur Erfreuliches und Gutes an unseren Präsidenten, Staatsrat Hanns Jöbst, und an den Leiter des Deutschen Buchhandels, unseren Hauptamtsleiter Wilhelm Baur, wird berichten können. Daß an einem der kameradschaftlichen Abende auch ein reichlicher Betrag für das Rote Kreuz gesammelt wurde, ist ja nur eine Selbstverständlichkeit.

Als wir am Sonntag früh auseinandergingen, da war in jedem von uns das Gefühl lebendig, daß diese Woche, die am Montag bei der Flaggenhissung mit einem Wort des Führers begonnen und am Sonnabend mittag bei der Einholung der Flagge wiederum mit einem Führerwort und mit einem Sieg Heil auf Adolf Hitler geschlossen worden war, in ihrem festen inneren Zusammenhang mit dem Geschehen der Zeit ihren Zweck, die Arbeit des Buchhändlers im neuen Reich einzuordnen in die Gesamtarbeitsleistung unseres Volkes in dieser Zeit, vollauf erfüllt hat. Es ging keiner weg von Solbad Hall, der nicht aufs ernsthafteste in sich den Vorsatz gefaßt hätte, nun in der praktischen Berufsarbeit das zu verwirklichen, was die Woche ihm auf den Arbeitsgemeinschaften sowohl wie beim kameradschaftlichen Zusammensein an wertvollen Anregungen in so reicher Fülle vermittelt hatte.

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

### Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte britischer Staatsangehöriger

Wegen des britischen Ausnahmegesetzes über Patente, Muster, Urheberrechte und Handelsmarken wurde im Wege der Vergeltung verordnet (W.D. vom 26. Februar 1940 — RGBl. I, S. 424 — und W.D. vom 1. Juli 1940 — RGBl. I, S. 947): An den im Inland wirksamen Schutzrechten von britischen Staatsangehörigen können zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn neben britischen Staatsangehörigen andere als Rechtsinhaber oder Rechtsfucher beteiligt sind. Die Anordnungen trifft der Präsident des Reichspatentamtes, an den die Anträge in doppelter Ausfertigung einzureichen sind. Wer eine Anordnung beantragt, ohne in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zu handeln, hat für jedes davon betroffene Schutzrecht eine Gebühr von RM 50.— an die Kasse des Reichspatentamtes zu entrichten. Bei Urheberrechten kann der Betrag ausnahmsweise bis auf RM 20.— ermäßigt werden, wenn es wegen des geringen Wertes des erstrebten Rechtes

angemessen erscheint. Etwaige Gegenäußerungen von Inhabern der von dem Antrag betroffenen Rechte werden nur berücksichtigt, wenn mit der Gegenäußerung für jedes Schutzrecht ebenfalls eine Gebühr von RM 50.— eingezahlt wird.

Der Präsident des Reichspatentamtes veröffentlicht die bei ihm eingehenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalte nach im »Völkischen Beobachter«. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller, soweit er nicht amtliche Aufgaben wahrnimmt. Die Verordnung hinsichtlich des Urheberrechtes ist seit 8. Juli 1940 in Kraft.

Da die Südafrikanische Union, Kanada und Australien ebenfalls Ausnahmegesetze mit dem Inhalt des obengenannten britischen Gesetzes erlassen haben, ist die Vergeltungsanordnung sinngemäß auf die Angehörigen dieser Staaten ausgedehnt worden. Das geschah für Südafrika durch die Verordnung vom 17. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1006), für Kanada durch die Verordnung vom 11. Juli 1940 (RGBl. I, S. 997) und für Australien durch die Verordnung vom 10. August 1940 (RGBl. I, S. 1103).